**Hygienekonzept zum Lehrbetrieb zum Schutz vor Covid 19**

**Grundsätzliche Rahmenbedingungen**

Angesichts hoher Infektionszahlen gelten in Hessen weiterhin die bestehenden Regelungen für die Hochschulen, insbesondere die Regeln für Studium und Lehre sowie für Beschäftigte zur Mobilen Arbeit. Das Sommersemester 2021 wird damit unter den gleichen Bedingungen wie bisher starten, also mit dem absoluten Vorrang der digitalen Lehre.

Ebenso wie in den vergangenen beiden Semestern, finden in Präsenz nur solche genehmigten Veranstaltungen statt, bei denen digitale Lehre unmöglich ist, die auf spezielle Lehrräume angewiesen sind (Labor, Werkstatt, Atelier) oder bei denen sonstige – eng auszulegende – Notwendigkeiten bestehen. Dazu gehören die praktische Sportausbildung, Laborpraktika, Musiklehre und Atelierarbeiten. Zudem müssen Präsenzveranstaltungen vorab von den jeweiligen Dekanaten/dem Rektorat genehmigt werden.

Grundsätzlich soll die gesamte Lehre digital angeboten werden. Ausnahmen gelten in Analogie zu den vergangenen Semestern insbesondere für Laborpraktika, Exkursionen, Sport, Musik. Das digitale Angebot stellt sicher, dass alle Studierende ihr Studium fortsetzen können, auch wenn sie die Universität -entweder individuell oder als Gruppe- nicht betreten können oder dürfen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat die Lehre unter Pandemiebedingungen als Hybridsemester mit einer Kombination von Digitaler Lehre und Präsenzangeboten definiert, wobei die Verantwortung für die Ausgestaltung grundsätzlich bei den einzelnen Hochschulen liegt.

Zur Umsetzung des Hybridsemesterkonzepts werden regelmäßig rechtliche Änderungen in der hessischen Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vorgenommen, die über die bekannten Abstands- und Hygieneregeln hinaus insbesondere das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie die Kontaktdatenerfassung betreffen.

**Abweichungen aufgrund veränderter Verordnungslage**, die zu einer weiteren Einschränkung des Lehr- und Prüfungsbetriebs führen, werden jeweils mit Rundschreiben der Hochschulleitung bekanntgegeben und **ersetzen die nachfolgend aufgeführten Regelungen!**

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Planung und Umsetzung der besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen in der Lehre sowie Unterlagen für die Bearbeitung.

1. **Präsenzlehrveranstaltungen (Hörsäle und Seminarräume)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Hörsäle: Nutzbare  Sitzplätze mit  roten Punkten markiert**  **Seminarräume: Ein-, Auslass und Sitzverteilung selbst  organisieren**  **Kein Hygienekonzept  erforderlich**  **Freigabe nicht benötigter Raumkapazitäten im His-Lsf**  **Gebäudezugänge** | * Für alle zentral und dezentral verwalteten Hörsäle und großen Seminarräume an allen Standorten wurden die Ein- und Ausgänge (soweit möglich) beschildert und die in den Hörsälen unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln zur Verfügung stehenden Sitzplätze mit roten Punkten markiert. * In kleineren Seminarräumen (i.d.R. geringe Teilnehmerzahl) wurden die Sitzplätze nicht markiert. Hier sind Einlass- und Ausgangsregelungen sowie die Sitzverteilung unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln selbst zu organisieren und an die Teilnehmenden zu kommunizieren. * Lehrveranstaltungen in Hörsälen und Seminarräumen können unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß der Dienstanweisung Corona sowie der Corona Ergänzung zur Hausordnung grundsätzlich durchgeführt werden. Ein gesondertes Hygienekonzept ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos (Nr. 4) und zur Kontaktdatenerfassung (Nr. 6) sind zu beachten. * Veranstaltungen, die nicht in Präsenz durchgeführt werden oder nur zu Einzelterminen stattfinden, müssen im Raumbuchungssystem HIS LSF freigegeben bzw. die Ausfalltermine müssen eingetragen werden, damit die freiwerdenden Raumkapazitäten anderweitig verwendet werden können. Alternativ können Ausfalltermine auch direkt an die Raumverwaltung gemeldet werden  (Kontakt über: schick-weigert@uni-kassel.de oder cedric.weber@uni-kassel.de). * Die notwendigen Gebäudezugänge zum Lehr- und Prüfungsbetrieb zum Erreichen der Hörsäle und Seminarräume sind in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den allgemeinen Zutritt geöffnet, siehe Anhang 5. | |
|  | | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Liste zentral verwalteter Hörsäle und Seminarräume mit den aktuell nutzbaren maximalen Platzzahlen unter Wahrung der Abstandregeln * Liste dezentral verwalteter Hörsäle und Seminarräume mit den aktuell nutzbaren maximalen Platzzahlen unter Wahrung der Abstandregeln * Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 * Ergänzung zur Hausordnung - Handlungsanweisung zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 * Übersichtspläne Gebäudezugänge |

1. **Präsenzlehrveranstaltungen (Labore, Arbeitsräume, Exkursionen und sonstige Lehrformate)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Labor- und Werkstatt, Sport- und Musikkurse, Exkursionen**  **Hygienekonzept  erforderlich**  **Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung Corona**  **Ausnahme-regelung:  feste Kohorten**  **Beratung** | * Veranstaltungen wie Labor- und Werkstattpraktika, Sport- und Musikkurse, Exkursionen und sonstige Lehrformate, bei denen eine Präsenz vor Ort unerlässlich ist und die zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele sind, können unter Berücksichtigung von Hygienekonzepten ebenfalls grundsätzlich durchgeführt werden. * Für diese Präsenzlehrveranstaltungen gelten die gleichen Anforderungen wie im vergangenen Sommersemester. Sofern nicht schon vorhanden, ist von den Lehrenden vorab ein Hygienekonzept zu erstellen, mit dem die Einhaltung der Hygieneregelungen gemäß Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 sichergestellt werden soll. * Die maximale Zahl von Teilnehmenden wird durch die örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten im Hinblick auf den Infektionsschutz bestimmt. Eine fixe Grenze gibt es hierfür nicht. Welche Maßnahmen in welchem Umfang zu ergreifen sind, hängt davon ab, welche Tätigkeiten mit wie vielen Personen in welchen Raumverhältnissen durchgeführt werden sollen. So sind beispielsweise bei einem naturwissenschaftlichen Praktikum demzufolge andere Maßnahmen zu ergreifen, als in einem großen Technikum oder bei einer Exkursion. * Für die Erarbeitung von Hygienekonzepten stellen wir Ihnen als Leitfaden eine „Checkliste Labore und Arbeitsräume (Gefährdungsbeurteilung Corona)“ zur Verfügung, mit der Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Ihre Veranstaltung planen können. Die ausgefüllte Checkliste dient zudem der Dokumentation im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung. Die mit der Checkliste erstellten Hygienekonzepte müssen nicht vorgelegt oder freigegeben werden. Die Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos (Nr. 4) und zur Kontaktdatenerfassung (Nr. 6) sind zu beachten. * Für feste Gruppen von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu bis 30 Personen (feste Kohorten) im Sinne von Klassenverbänden gibt es eine Ausnahmeregelung, der zufolge die sonst geltenden Abstandsregelungen unterschritten werden können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist in einem Hygienekonzept darzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist vorab mit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz abzustimmen (Kontakt über: moesbauer@uni-kassel.de oder marc.arnoldi@uni-kassel.de) * Bei Bedarf können die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Beratung hinzugezogen werden (Kontakt über: arbeitssicherheit@uni-kassel.de). |
|  | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Checkliste Labore und Arbeitsräume (Gefährdungsbeurteilung Corona) |

1. **Tagungen, Konferenzen und nicht-curriculare Veranstaltungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Veranstaltungen < 50 Personen**  **Veranstaltungen > 50 Personen**  **Begrenzte Raum- kapazitäten**  **Hygienekonzept  erforderlich**  **Priorisierung Raumbelegung**  **Vermeidung möglicher Kosten** | * Veranstaltungen wie Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Bildungsangebote bis 50 Personen können grundsätzlich durchgeführt werden, sofern die besonderen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden und geeignet große Räume zur Verfügung stehen. * Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen Veranstaltungen sind derzeit nicht zugelassen. * Durch die begrenzten Raumkapazitäten - es stehen nur rd. 20 % der ursprünglichen Sitzplätze zur Verfügung - ist eine Durchführung an der Universität ggf. nicht immer möglich. Alternativ kann der Veranstalter auf externe Räumlichkeiten/Anmietungen ausweichen. Anfragen zur internen Raumbuchung sind über die Raumverwaltung abzuklären (Kontakt über: schick-weigert@uni-kassel.de oder cedric.weber@uni-kassel.de). * Für die Erstellung eines Hygienekonzepts wird eine „Checkliste Veranstaltungen (Gefährdungsbeurteilung Corona)“ sowie persönliche Beratung angeboten. Für Fragen zur Erstellung eines Hygienekonzepts können Sie sich mit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz (arbeitssicherheit@uni-kassel.de) abstimmen. Die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung der Hygienekonzepte / Gefährdungsbeurteilung liegt beim Veranstalter. Die Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos (Nr. 4) und zur Kontaktdatenerfassung (Nr. 6) sind zu beachten. * Die Durchführung von schriftlichen Prüfungen und die Durchführung von curricularen Präsenzlehrveranstaltungen haben Priorität bei der Raumnutzung. * Das weitere Infektionsgeschehen ist nicht absehbar, ggf. ist mit lokalen oder regionalen Lockdownmaßnahmen zu rechnen. Zur Vermeidung möglicher Kosten, die mit einer kurzfristigen Stornierung verbunden wären, ist eine alternative Planung mit digitalen Formaten anzuraten und dies bei ggf. einzugehenden Verpflichtungen für Raumanmietungen oder Bewirtung zu berücksichtigen. |
|  | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Checkliste Veranstaltungen (Gefährdungsbeurteilung Corona) |

1. **Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos**

|  |  |
| --- | --- |
| **Hygiene und AHA+L-Formel**  **Regelungen:**  **Dienstanweisung und Hausordnung**  **Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischen Masken**  **mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen in den Verkehrsflächen**  **OP-Masken, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar** ist.  **FFP2-Masken: freiwilliges Angebot, dass soweit möglich in Anspruch genommen werden sollte**  **Seminarräume und sonstige Räume: 3 bis 10 Minuten  Stoßlüften**  **Mobile Luftfiltergeräte**  **Unterbrechen der Infektionskette beim Gebäudezugang** | Grundsätzlich gilt es weiterhin, Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken, Situationen, in denen das Risiko zur Übertragung des Corona-Virus erhöht ist, zu vermeiden sowie die Einhaltung der grundlegenden Abstands- und Hygienemaßnahmen nach der AHA+L-Formel:  **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltagsmaske tragen und **L**üften.  Die vorgenannten grundlegenden Maßnahmen zu Hygiene und Abstand sind in der Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 sowie mit der Ergänzung zur Hausordnung zum Schutz vor Covid 19 als allgemeinverbindliche Vorgabe für alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste an der Universität Kassel eingeführt. Im Hinblick auf die Lehrveranstaltungen sollen folgende Regelungen besonders hervorgehoben werden:  **Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB), medizinische Masken, FFP2-Masken**  Durch das Tragen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderten Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.  Angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen ergibt sich nunmehr in Abhängigkeit von der Intensität unvermeidbarer Kontakte eine zweiteilige Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) einerseits und zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) andererseits:   * Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) ist grundsätzlich und mindestens auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden und den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes verpflichtend zu tragen. * Medizinischen Masken (OP-Masken) sind darüber hinaus überall dort verbindlich zu tragen, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.   **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**  Auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Kassel und den Sitzungs-und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) verpflichtend zu tragen. Verkehrsflächen in Gebäuden sind Bereiche, welche die Erschließung von Räumen oder Gebäuden ermöglichen, wie z. B. Flure, Eingangsbereiche, Treppen und Aufzüge. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung zu begrenzen.  Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen.  **Medizinische Masken (OP-Masken)**  Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) überall dort verbindlich, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.  Das betrifft in der Lehre (Lehrende und Studierende):   * Praktika und sonstige Präsenzveranstaltungen mit Fremdkontakten. * Mündliche und schriftlichen Prüfungen in Präsenz, auch am Sitzplatz, für die Verkehrswege, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei Bewegungen zwischen den Plätzen. * Auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen. * Bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.   Das Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) ist in vorgenannten Bereichen gleichermaßen verpflichtend, wie dies im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften bereits verpflichtend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) und die medizinische Maske dienen der Unterbrechung der Infektionswege und vorwiegend dem Fremdschutz. Die Bereitstellung der medizinischen Maske an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.  **Partikelfilternde Masken (FFP2-Masken)**  Ergänzend hierzu stellt die Universität zusätzlich FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung. FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. Die Nutzung der FFP2-Masken ist für Studierende ein freiwilliges Angebot und sollte soweit möglich in Anspruch genommen werden.  Bei Beschäftigten erfolgt die Nutzung von medizinischen Masken oder FFP2-Masken entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 27.1.2021 festgelegt. Dazu gehören Tätigkeiten, mit häufigen Fremdkontakten, wenn Maßnahmen zur Kontaktreduktion nicht eingehalten werden können oder bei Tätigkeiten bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Ausstattung mit FFP2-Masken für Beschäftigte und die Einweisung in die Handhabung erfolgt über die jeweiligen Vorgesetzten.  **Lüftung**  Hörsäle und Seminarräume, die über eine Raumlufttechnische Lüftungsanlage verfügen, werden aktuell und im Wintersemester mit einem sehr hohen Außenluftvolumenstrom betrieben. In Seminarräumen und sonstigen Räumen, die nicht über eine Raumlufttechnische Lüftungsanlage verfügen, soll durch verstärktes Lüften die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen, virenbelasteten Aerosolen reduziert werden.  Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss vor- bzw. zum Beginn der Veranstaltung und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Es ist eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten wird empfohlen. Noch effektiver (falls möglich) ist die Querlüftung über gegenüberliegende Fenster. Der zeitliche Abstand zum Lüften hängt von der Raumgröße, der Anzahl an Personen, den Tätigkeiten (normales Sprechen oder z.B. Chorsingen) sowie der zur Verfügung stehenden Fensterfläche ab. Üblicherweise wird für Büroräumen eine Lüftung nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten empfohlen.  Zur Frage, ob mobile Luftfiltergeräte zum Schutz vor Covid 19 geeignet sind: Laut Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt ist eine möglichst hohe Frischluftzufuhr die wirksamste Methode, virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Durch mobile Luftfiltergeräte auf Umluftbasis kommt keine frische Luft in die Räume. Der Einsatz solcher Luftreiniger mit integrierten HEPA-Filtern in Räumen reicht nach Ansicht der IRK nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Nutzungsdauer Schwebepartikel (z. B. Viren) durch Filtern der Raumluft zu entfernen. Der Einsatz solcher Geräte kann das Lüften nicht ersetzen.  **Hygiene**  In besonders stark frequentierten Bereichen von Foyers und WC-Anlagen wird der Reinigungszyklus zum Wintersemester erhöht. Hörsäle und Seminarräume werden regelmäßig täglich gereinigt. Eine Zwischenreinigung der Hörsäle und Seminarräume nach jeder einzelnen Veranstaltung ist nicht möglich.  Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind daher die Allgemeinen Hygienemaßnahmen nach der o.g. AHA-Formel einzuhalten: **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltagsmaske tragen.  Hierbei ist insbesondere das regelmäßige und gründliche Hände waschen mit Wasser und Seife für 20 Sekunden **vor**- und **nach** der Lehrveranstaltung hervorzuheben.  Ergänzend hierzu wurden Desinfektionsmittelspender an den Gebäudezugängen installiert, um ein Unterbrechen der Infektionskette beim Gebäudezutritt auch ohne Nutzung der Waschgelegenheiten zu ermöglichen.  An den Gebäudezugängen wurden Aushänge mit Hinweisen zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen angebracht. Die Toilettenräume wurden mit Hinweisen zum richtigen Händewaschen versehen. |
|  | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Aushang „Allgemeine Hygienemaßnahmen“ * Aushang „Richtig Händewaschen“ |

1. **Einsatzes von Antigen-Selbsttests**

|  |  |
| --- | --- |
| **Antigen-Selbsttests ein weiterer Baustein**  **Hygienekonzept ist und bleibt wichtig!**  **AHA+L-Regeln weiter einhalten!**  **Anwendungs-bereich**  **Durchführung der Tests**  **Gebrauchs-anleitung**  **Studierende:**  **Verteilung bei Präsenzveranstaltungen**  **Genehmigung durch das Dekanat erforderlich**  **Beschäftigte:**  **Verteilung über das Dekanat**  **eintägige oder mehrtägige Präsenzlehr-veranstaltungen**  **zeitlicher Vorlauf von ca. 20-30 Minuten**  **positives Testergebnis**  **Meldung von positiven Testergebnissen**  **Entsorgung** | Die Möglichkeit des Einsatzes von Antigen-Selbsttests ist ein weiterer Baustein unserer Infektionsbekämpfung, zusätzlich zu den bereits geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Angesichts infektiöserer Virusmutanten wollen wir das Risiko einer Infektionsübertragung weiter so gering wie möglich halten. Antigen-Selbsttests erfordern kein geschultes Personal und können von jedem selbst durchgeführt werden.  **Hygienekonzept ist und bleibt wichtig!**  **Vorab ist festzuhalten**, dass das Hygienekonzept der Universität mit den Abstands- und Hygieneregeln, geringer Belegung gut belüfteter Hörsäle, Seminarräumen und Arbeitsplätzen sowie der Maskenpflicht sich grundsätzlich als sehr wirksam erwiesen hat. Die Infektionszahlen bei Beschäftigten und Studierenden mit Bezug zur Universität sind sehr gering und es gab keine Infektionsclusterbildung.  Antigen-Selbsttests sind eine weitere Schutzmaßnahme, bieten aber ebenfalls keinen hundertprozentigen Schutz. Die Abstands- und Hygieneregeln (AHA+L) müssen daher auch bei negativem Testergebnis weiter diszipliniert eingehalten werden!  **Anwendungsbereich von Antigen-Selbsttests**  **Studierende** erhalten Selbsttests für die o.g. unabdingbaren Präsenzlehrveranstaltungen und mündlichen Prüfungen. Soweit möglich, sollten Präsenzlehrveranstaltungen als Blockveranstaltung durchgeführt werden, um so das Infektionsrisiko sowie die Anzahl notwendiger Test so weit wie möglich zu minimieren.  Für Klausuren, bei denen die Abstands- und Hygieneregeln sicher eingehalten werden können (z.B. Hörsaal und Seminarraum mit guter Belüftung), werden keine Selbsttests eingesetzt.  **Beschäftigte** erhalten Selbsttests immer dann, wenn nicht im Mobile Arbeit gearbeitet werden kann. Die Anwendung ist insbesondere bei Tätigkeiten in Präsenz notwendig, bei denen ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist. Dies betrifft beispielsweise handwerkliche Tätigkeiten, Tätigkeiten mit häufigem Personenkontakt, Labortätigkeiten etc.  **Anwendung der Antigen-Selbsttests**  Die Nutzung der Tests ist freiwillig. Ihre Anwendung wird jedoch zum Schutz Anderer dringend angeraten. Die Durchführung von Antigen-Selbsttests ist im Vergleich zu Antigen-Schnelltests wesentlich einfacher und kann von Laien ohne medizinische Vorkenntnisse durchgeführt werden. Die Probenentnahme erfolgt mit einem Abstrich im vorderen Bereich der Nasenlöcher.  Die Testung erfolgt eigenverantwortlich nach den Angaben der Hersteller-Gebrauchsanweisung. Diese ist selbsterklärend und ermöglicht eine eigenständige Anwendung.  Studierende erhalten von der Universität beschaffte Selbsttests im Rahmen von Präsenzlehre. Eine Gebrauchsanleitung finden Sie im Corona FAQ unter 1. Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz  Lehrkräften wird empfohlen, sich anhand der Gebrauchsanweisung vorab mit Durchführung vertraut zu machen und sie selbst zu erproben. Im Bedarfsfall können Lehrkräfte durch die Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz eingewiesen werden.  **Ausstattung mit Antigen-Selbsttests**  Für **Studierende** werden die Antigen-Selbsttests in Verbindung mit den vorgenannten Präsenzveranstaltungen über die Lehrenden ausgegeben. Schützen Sie sich und andere und nehmen Sie das Angebot wahr!  **Dekanate, Rektorat und Lehrende:** Vorgenannte Präsenzveranstaltungen sind, unter Zugrundelegung einer strengen Prüfung der Notwendigkeit von Präsenzlehre, durch das Dekanat/das Rektorat vorab freizugeben.  Lehrende müssen für genehmigte Veranstaltungen ihren Bedarf mit einem Antragsformular bei arbeitssicherheit@uni-kassel.de anmelden. Ein Antragsformular finden Sie im Corona FAQ unter 1. Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz  Die Anzahl des zugesandten Testkits richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmenden und Häufigkeit der Veranstaltung. Für genehmigte Veranstaltungen werden die Selbsttests per Hauspost zugesandt.  Bei **Beschäftigten** erfolgt die Verteilung der Selbsttests (ähnlich wie die Verteilung der FFP2-Masken) über die Dekanate, bzw. die Leitungen der Einrichtungen und Abteilungen. Die Dekanate/das Rektorat erhalten Kontingente an Antigen-Selbsttests und übernehmen die weitere Verteilung.  **Testzyklen**  **Studierende:** Für eintägige oder mehrtägige Präsenzlehrveranstaltungen werden beteiligte Studierende, Lehrende und Aufsichtspersonen unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung getestet.  Bei Veranstaltungen mit der Dauer einer Arbeitswoche erfolgt die Testung zu Beginn und ein zweites Mal innerhalb der laufenden Woche.  Für die Durchführung der Tests ist ein zeitlicher Vorlauf von ca. 20-30 Minuten vor Beginn der Veranstaltungen einzuplanen.  Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Tests werden die Studierenden gebeten, ihre Lehrenden zu informieren, falls Sie ggf. bei einer vorherigen Veranstaltung bereits getestet worden sind.  Für **Beschäftigte**, ist mindestens einmal pro Kalenderwoche ins Büro oder an den Arbeitsplatz kommen, ist ein Selbsttest pro Woche vorgesehen. Für Beschäftigte, die dauerhaft in Präsenz arbeiten oder die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben, sind **zwei Selbsttests pro Woche** vorgesehen. Im letzten Fall sollen die Tests zu Beginn und ein zweites Mal innerhalb der laufenden Arbeitswoche durchgeführt werden  **Vorgehen bei positivem Testergebnis**  Ein positiver Antigen-Selbsttest verpflichtet die betroffene Person nach der Corona-Quarantäne-Verordnung des Landes Hessen dazu, sich unverzüglich abzusondern und einen PCR-Test (Professionelle molekularbiologische Testung) durchführen zu lassen.  Positiv getestete Personen wird eine FFP2-Maske ausgehändigt und sie begeben sich auf direktem Weg in die häusliche Absonderung. Von dort wenden sie sich telefonisch an ihren Hausarzt oder eines der Corona-Testzentren, um einen PCR-Test durchführen zu lassen. Wird bei diesem Test das positive Testergebnis bestätigt, informiert das Testlabor das zuständige Gesundheitsamt. Die Personen werden somit im System der öffentlichen Gesundheitsvorsorge erfasst und betreut.  Positive Testergebnisse sind zur Abstimmung des weiteren Vorgehens an die Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz ([arbeitssicherheit@uni-kassel.de](mailto:arbeitssicherheit@uni-kassel.de)) zu melden (gilt für Studierende und Beschäftigte).  Positive Tests von Beschäftigten sind zusätzlich der Abteilung Personal und Organisation unter [personalfragen@uni-kassel.de](mailto:personalfragen@uni-kassel.de) zu melden. Hierbei sind auch die **engen Kontaktpersonen** aus dem beruflichen/studentischen Umfeld mitzuteilen (<1,5 m, Nahfeld, länger als 10 Minuten).  Positiv getestete Personen dürfen den Campus und die Räume der Universität Kassel bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests oder einer absolvierten Quarantänezeit von 14 Tagen nicht mehr betreten.  **Hinweise zur Entsorgung gebrauchter Testkits**  Nach Durchführung der Tests sind alle Testkit-Bestandteile in einem Müllbeutel zu sammeln und dieser ist mit dem Zugband fest zu verschießen. Der Müllbeutel wird in einem geeignet großen Restmüllbehälter über den Hausmüll entsorgt. Mülltrennung ist in diesem Fall (Plastik) nicht angezeigt. |
|  | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Antrag auf Antigen-Selbsttest * Gebrauchsanweisungen Antigen-Selbsttests |

1. **Kontaktdatenerfassung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitwirkunbgs-pflicht**  **Kontaktdaten-erfassung**  **Web-Anwendung**  **Formulare: datenschutz-konforme Erfassung, Handling und Vernichtung** | In Bereichen mit Studienbetrieb ist eine Kontaktdatenerfassung bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, bei der Nutzung von Arbeitsplätzen in Bibliotheken sowie bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen sicherzustellen. Bei Veranstaltungsreihen ist eine Kontaktdatenerfassung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.  Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung der vorgenannten Einrichtungen.  Zur Kontaktdatenerfassung müssen Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer\*innen sowie der Titel der Veranstaltung ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen hinterlegt werden. Andere Daten als die o.g. dürfen nicht erfasst werden.  Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über die eine Web-Anwendung oder wo dies nicht möglich ist über ein Formular. Für die WEB-Anwendung erfolgt eine datenschutzkonforme Verschlüsselung und die Kontaktdaten werden automatisch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von vier Wochen wieder gelöscht.  Bei der Nutzung der Formulare ist aus Datenschutzgründen je Person ein Formular auszufüllen und beim Veranstalter abzugeben (Formulare im FAQ Bereich Corona vorhanden und werden in den Hörsälen und Seminarräumen ausgelegt). Die ausgefüllten Formulare sind in einem DIN A 4 oder DIN A5 Kuvert zu sammelt, mit dem Titel der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Datum und Uhrzeit zu beschriften, zu verschließen und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte in einem verschlossenen Schrank, Tresor o.ä. für das zuständige Gesundheits- oder Ordnungsamt vorzuhalten sowie ggf. auf Anforderung vom Veranstalter an diese übermittelt. Die Daten sind unverzüglich nach erfolgter Übermittlung oder nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform vom Veranstalter zu vernichten (Schreddern). Alternativ können die gesammelten Formulare zur datenschutzkonformen Vernichtung in einem verschlossenen und als „vertraulich, zur Vernichtung“ gekennzeichneten Umschlag an die Zentrale Registratur, Mönchebergstraße 19, Raum 190 per Hauspost gesendet wenden. |
|  | Unterlagen zum Download über: www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz   * Formular Kontaktdatenerfassung |

1. **Kontaktpersonennachverfolgung / Corona-Verdachtsfälle und -Infektionen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Grundlegende Vorsichts- maßnahmen**  **Aufgaben des Gesundheitsamts**  **Enger Kontaktperson**  **Gespräch**  **Gleichzeitiger Aufenthalt**  **Adäquater Schutz**  **Teilnehmerlisten**  **Sonstige Kontaktpersonen**  **zusätzliche und  vorsorgliche Maßnahmen**  **Corona-Verdachtsfälle  frühzeitig  erfassen**  **Auftreten einer bestätigten Corona-Infektion**  **Reinigung der Kontaktflächen** | Als grundlegende Vorsichtmaßnahme gilt, dass Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Fieber, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit) den Veranstaltungen fernbleiben und mit einem Haus- oder Facharzt Kontakt aufnehmen müssen.  Sollten Krankheitssymptome während einer Veranstaltung auftreten (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) sollen diese Personen umgehend nach Hause geschickt und von diesem/dieser eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.  Bei Bestätigung einer Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Personen mit Verdacht auf Covid 19 oder einem bestätigten positiven Corona-Testergebnis haben der Universität/der Arbeitsstätte fernzubleiben.  **Kontaktpersonennachverfolgung**  Das Gesundheitsamt wendet sich dann an die Betroffenen und ggf. an die Universität, um weitere Kontaktpersonen zu ermitteln. Dabei wird folgendes Schema angewendet:  **Kontaktpersonen** zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als **enge Kontaktpersonen** (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:   1. **Enger Kontakt** (<1,5 m, Nahfeld, länger als 10 Minuten) ohne adäquaten Schutz1 (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske). 2. **Gespräch mit bestätigtem COVID-19-Fall** (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske). 3. **Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson** **und** **bestätigtem COVID-19-Fall** im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.   1**Adäquaten Schutz**: Wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: (1) MNS nach Definition wie bei BfArM oder FFP2-Maske UND (2) wenn diese durchgehend und korrekt, d.h. enganliegend und sowohl über Mund und Nase getragen wurde.  Für eventuelle Nachfragen seitens des Gesundheitsamtes zur Kontaktpersonennachverfolgung müssen daher grundsätzlich Teilnehmerlisten geführt und aufbewahrt werden (siehe Nr. 6).  **Corona-Verdachtsfälle**  Personen, die nicht zum engeren Kreis der Kontaktpersonen zählen, gelten somit auch keine behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen. Als zusätzliche und vorsorgliche Maßnahme für diese Kontaktpersonenweisen wir auf die Möglichkeit zu Mobilem Arbeiten hin.  Dennoch gibt es einige Verhaltenshinweise, die für 14 Tage nach dem Auftreten des Infektionsfalles beachtet werden sollten:   * Achten Sie bitte in diesem Zeitraum fortlaufend auf Krankheitssymptome. * Sollten sich innerhalb der 14 Tage Anzeichen eines Atemwegsinfekts wie Husten, Fieber, Schüttelfrost oder ein Verlust des Geschmacksempfindens entwickeln, melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrer Hausarztpraxis, bitten um eine Krankschreibung und wenden sich dann direkt an das Gesundheitsamt unter der Rufnummer 0561 787 1968. * Waschen Sie sich regelmäßig Ihre Hände, halten Sie die Husten- und Nies-Etikette ein und tragen dort, wo Abstandhalten nicht möglich ist, konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung. * Reduzieren Sie bitte innerhalb dieser 14 Tage so umfassend wie möglich Ihre sozialen Kontakte zu Menschen, die Risikogruppen angehören (ältere, immungeschwächte und chronisch kranke Menschen).   **Corona-Infektionen**  Die Universität ist bestrebt Corona-Verdachtsfälle frühzeitig zu erfassen, um möglichst schnell Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Beschäftigte, Studierende und Gäste werden angehalten, eine bestätigte Corona-Infektion oder die Anordnung einer häuslichen Quarantäne der Personal- bzw. Studienabteilung umgehend mitzuteilen, sofern in einem Zeitraum von zwei Tagen vor Auftreten der ersten Symptome eine Anwesenheit und Personenkontakt an der Universität bestand. Zur Nennung des Krankheitsgrundes besteht keine Verpflichtung, es dient jedoch dem Schutz aller anderen!  Bei Auftreten einer bestätigten Corona-Infektion und einer Anwesenheit der Person im Zeitraum von zwei Tagen vor Auftreten der ersten Symptome am Arbeitsplatz, soll der Arbeitsplatz für die Dauer von mindestens 36 Stunden nicht genutzt und anschließend eine Reinigung von Kontaktoberflächen mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen. Eine Reinigung der Kontaktflächen nach Corona-Infektionen kann beim Servicebereich Unterhaltsreinigung angefordert werden (Kontakt über: reinigung@uni-kassel.de).  Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten, trockenen Oberflächen bei Raumtemperatur bzw. höheren Temperaturen schnell ab. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.  Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt das regelmäßige Händewaschen (20 sec mit Seife) und das Vermeiden der Berührung des eigenen Gesichtes.  Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen Covid-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die Reinigung mit üblichen Reinigungsmitteln stellt das Verfahren der Wahl dar. |

1. **Maßnahmen mit Blick auf das weitere Infektionsgeschehen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Berücksichtigung ansteigendes Infektionsgeschehen**  **Einschränkungen bis hin zum Lockdown berücksichtigen**  **nicht zwingend notwendige Veranstaltungen vermeiden**  **Vermeidung möglicher Kosten** | Bei allen Planungen muss berücksichtigt werden, dass sich die Lage kurzfristig verändern kann und dass auch Personen, die Risikogruppen angehören (Lehrende wie Studierende), Personen, die wegen Quarantäne nicht an Präsenz teilnehmen können, internationale Studierende, die sich wegen Einreiseproblemen im Ausland aufhalten oder auch Studierende, die zum Beispiel wegen einer Erkältung die Universität nicht betreten dürfen, ihr Studium fortsetzen können.  Bei Ihren Planungen sollte Sie daher auch eine mögliche (oder zu erwartende) Zunahme des Infektionsgeschehens berücksichtigen, womit Einschränkungen bis hin zum Lockdown des Präsenzlehrbetriebs sowie von sonstigen Veranstaltungen möglich sein können.  Bei einer signifikanten Zunahme des Infektionsgeschehens sollten nicht zwingend notwendige Lehr- oder Forschungsveranstaltungen wie bereits im Sommersemester möglichst vermieden werden. Dazu gehören:   * Lehrveranstaltungen bei denen Studierende außerhalb der Uni mit hochschulfremden Personen zusammentreffen (z.B. Exkursionen, Schulpraktika). * Zusatzveranstaltungen, die nicht für Curricula gebraucht werden, mit Studierenden und Lehrenden der Uni Kassel. * Veranstaltungen, bei denen größere Gruppen von hochschulfremden Personen an die Uni kommen und mit Studierenden zusammentreffen.   Zur Vermeidung möglicher Kosten, die mit einer kurzfristigen Absage verbunden wären, sollte dies bei ggf. einzugehenden Verpflichtungen für Bahn- oder Hotelbuchungen, Raumanmietungen, Bewirtung etc. schon jetzt berücksichtigt werden. |